

246. Verordnung des Landvogts von Sax-Forstegg wegen des Bannwaldes am Sennwalder Berg

1778 Februar 20

Auf Bitten der Vorgesetzten von Sennwald erlässt Daniel Vögeli, Landvogt von Sax-Forstegg, wegen der Übernutzung der Wälder am Sennwalder Berg, v. a. in der Sattelwand, folgende Ordnung:

1. Die für Kirche und andere Gebäude bestimmten Wälder, nämlich in der Sattelwand und in der Schwenndi, werden in Bann gelegt. Bei Holzfrevel muss eine Busse von 11 Gulden bezahlt werden. Wenn ein Gemeindegewosse bauen muss und kein Bauholz hat, soll er sich bei den Gemeindevorgesetzten melden, die ihm etwas bewilligen mögen.

2. Niemand darf am Berg fruchttragende Bäume fällen.

3. Der untere Teil des Berges wird bei hoher Strafe in Bann gelegt.

4. Es soll jährlich von der Gemeinde bestimmt werden, wo und wann man holzen darf und zwar von Michael (29.9.) bis Anfang März. Jede Haushaltung darf 6 Fuder schlagen, was von den Gemeinde- und Waldvögten kontrolliert wird.

5. Niemand darf Holz verkaufen bei 30 Kreuzern Busse auf jedes Fuder. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Busse.

6. Wer selbst kein Holz schlagen kann, darf es durch jemand anderen fällen lassen und dies den Gemeindevorgesetzten und den Waldvögten melden.

7. Schmiede, Bäcker und andere bekommen nicht mehr Holz, dürfen aber welches kaufen.

8. Zwei Männer sollen als Waldvögte bestimmt werden.

9. Wird einer von den Vorgesetzten der Gemeinde bestraft und widersetzt er sich, wird er dem Landvogt übergeben.

Der Aussteller siegelt.

1. Am 20. Dezember 1492 verkauft Ulrich VIII. von Sax-Hohensax den Einwohnern von Sennwald um 40 Rheinische Gulden seinen Berg in Kelen, der den ganzen Berghang oberhalb Sennwald vom Chelenbach über Eidenen bis in das Ror umfasst (Original: StASG AA 2a U 06). Bereits 1590 muss die Gemeinde Sennwald wegen Übernutzung des Waldes an dem Berg, wie solcher vor zeitten ist von unsern voreltern erkaufft und außgetheilt worden, eine Nutzungsordnung mit Zustimmung der Brüder Johann Philipp und Johann Ulrich von Sax-Hohensax erlassen: Die Sattelwandt oberhalb Sennwald wird in Bann gelegt und niemand darf ohne Bewilligung der Gemeinde und der Freiherren Bauholz schlagen. Braucht jemand Bauholz, soll er dies den Gemeindevögten anzeigen, die ihm eine gewisse Menge Holz angeben sollen. Holz jemand ohne Erlaubnis, droht eine Busse von 10 Pfund. Die Grenzen des Bannwaldes werden festgelegt (Original: StASG AA 2a U 19, die Urkunde weist Wasserflecken und starke Gebrauchsspuren auf und an den Rändern ist die Schrift abgerieben, weshalb sie teilweise schlecht lesbar ist).

2. Wenige Jahre nach der hier edierten Verordnung wegen des Bannwaldes in Sennwald, am 26. Februar 1783, erstellen auch die Vorgesetzten von Sax zusammen mit der Gemeinde eine Forstordnung wegen Übernutzung ihres Waldes. Diese Ordnung wird am 8. März vom Landvogt ratifiziert. Im OGA Sax sind beide Exemplare erhalten (OGA Sax 26.02.1783 und 08.03.1783). Richter Hans Peter Bernegger, Richter Hagmann, Gemeindevogt Christian Bernegger, alt Gemeindevogt Hans Peter Kammerer und die beiden Waldvögte erstellen mit Mehrheitsbeschluss der Gemeinde folgende Ordnung:

1. Wenn jemand einen dünnen oder grünen Baum fällt oder einen umgefallenen Baum wegnimmt, soll er 5 Gulden Busse an die Gemeinde bezahlen und der Gemeinde das Holz geben.

2. Wenn jemand Holz zum Bauen benötigt, soll er Lose kaufen und wenn man Holz ausgibt, so soll man ihm für die Lose Bauholz geben.

3. Wenn jemand sein Haus reparieren muss, soll er vor den Richtern und der Gemeinde sein Anliegen vorbringen. Die Waldvögte sollen ihm das nötige Holz zeigen. Sind es über vier Stück, soll er es für ein Los annehmen.

4. Der Verkauf von Holz, Latten oder Brettern ausserhalb der Gemeinde wird mit 10 Gulden gebüsst oder nach der Schwere des Vergehens.

5. Weil seit Jahren Holz von der Sägerei gekauft und ausser Landes weiterverkauft wird, soll auch dies mit 5 Gulden gebüsst werden.

6. Wenn im Frühling Lose ausgegeben werden, soll man das Holz im gleichen Jahr schlagen, sonst fällt es an die Gemeinde zurück.

7. Weitere Waldstücke werden bei 5 Gulden Busse in Bann gelegt: Die beiden Erlenstauden sowie ein Wald vom Zinggenweg bis an den Nasseelkopf und von da über die Musegg hinaus bis an die Weid und unter der Weid hinaus bis an das Gässli.

8. Laubholz darf vor dem 29. September nicht geschlagen werden.

Die vom Landvogt razifizierte Holzordnung vom 8. März ist inhaltlich fast gleich, enthält jedoch noch als Artikel 1 eine Bestimmung über die Wahl von zwei Waldvögten (Förster).

3. Siehe auch die Ordnung über die Waldnutzung und den Bannwald in Frümßen (SSRQ SG III/4 249), die Forstordnung von Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 208) und den Eid der Förster bzw. des Bannwarts in Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 159). Zur Waldbewirtschaftung in Sax-Forstegg allgemein vgl. Berger/Reich 2004, S. 40–47.

Zur Sägerei in Sennwald oberhalb der Mühle vgl. das Dossier StASG AA 2 A 9 sowie die Dokumente StASG AA 2 A 3-9-1, Art. 13; AA 2 A 3-13-24; AA 2 B 006, S. 40 sowie SSRQ SG III/4 153, Art. 19.

Kund und zuwüssen seye hiermit jedermäniglich, wem es zu wüssen nöthig, daß die zeit haro bey dem hochgeachten, hoch unnd wohlweissen herren landvogt Daniel Vögeli namhaffte klägten vorgebracht worden, es werde in dem Sennwalder Berg mit holtz fallen so übell gehauBet, sonderlich auf der Satellwand¹ und anderen zuo kirchen geordneten hölzeren, sey erst kurzlich solcher geestalt [!] gefräflet worden, daß wan nit geweeret und oberkeitlich einsehen gethan werde, man in kurzem in unwiderbringlichen schaden und mangell kommen möchte:

Zu verhütung dessen ist folgende verordnung gemachet worden, wie von puncten zu puncten folget:

1.ts solle die Satellwand und die Schwändy zur kirchen und anderen gebäuden bestimmte hölzer von dato an beschlossn und im bann sein, so das niemand, wer der seye, befüegt sein solle, einiches holtz darin zu fällen bey 11 fl unachlößiger buß, außgenohmen, es wäre ein gemeindts gnoß genöthiget zubauen, er häte aber kein eigen bauwholtz, mag er sich bey den gemeindts vorgeßetzten anmelden, die ihme dan nach bewandtnus der sachen und nach nothdurfft an die hand gehen und geben mögen.

2.ts solle niemand befüegt sein in dem gantzen Berg fruchtbahre bäum, waß nammens und gatung die sind, zufällen, auch under gar keinem vorwand. Wo einer hierüber betreten wurd, soll er nach befindnus des fehlers gebüest werden.

3.ts solle der untere Berg auch in bann gethan sein bey hoher straf. Wan aber daß holtz wider um etwaß erwachßen, mag dan zu mahl solches von den

beamteten gmeind- und waldvögten außgegeben werden, wie ehedemme auch geschehen. / [fol. 1v]

4.ts Damit aber jeder sich mit holtz zu seiner nothdurfft genugsam und zu rechter zeit beholzen könne, solle alle jahr vor der gmeind die zeit bestimmt werden, wan und wo man holzen möge. Und solle die zeit wahren von Micheli biß anfang merzen [29. September – 1. März]. Auch solle klar und außtrucklich bestimmt sein, daß jede haußhaltung 6 fuder und mehr nicht abhauen möge, welches von den beamteten gmeind- und waldvögten solle beßichtigt werden, wan es an der ledy ist.

5.ts Keiner solle befüegt sein, einiches holz zu verkaufen, weder heimlich nach ofendtlich, weder in nach außert die gemeind, bey 30x bues auf jedes fuder, so wohl dem käufer als verkaüfer ohne nachlas. Wurde aber einer, wer der wäre, nachdem er würcklich gebüesst worden, nachmehr holtz hauen und freflen, solle die bues verdopplet werden.

6.ts Wan aber haußhaltungen wären, die etwan wegen schwachheit selbsten nicht holzen könnten, sollen sie mögen lassen durch jemand anderen holtzen, allein sie sollen es den vorgesezten gmeind- oder waldvögten anzeigen, damit keine gefahr gebraucht werden könne und soll aber nicht mehr als die bestimmten 6 fuder fällen mögen.

7.ts Schmid, becken und andere, die um ihres nuzens und handthierung willen mehr holz brauchen, sollen an daß vor jede haußhaltung bestimmte quantum holtz gebunden sein und nichts mehrers holzen mögen, außert der gmeind sollen sie holz kaufen mögen. Und so leüth in der gmeind wären, die eigen holz hätten und ihnen wolten zu kaufen geben, so mögen sie es wohl kaufen, aber aus dem berg keines.

8.ts Sollen zwey wackere männer als waldvögt geordnet werden, welche auf alle übertretern ein fleißig aufbehen haben und ohne ansehen der perßohn treülich den gmeindts vorgeßezten laiden. / [fol. 2r]

9.ts Wurd einer sich widersetzen, wan ein fräfell auf ihne erwißen und von den vorgeßezten der gmeind gestrafft wurde, so solle ein solcher hherren landvogt zu gebührender abstrafung geläitet werden.

Auf anhalten und biten der gmeindts vorgeßezten ist diße verordnung zu allgemeinem nuzen der gemeind Senwald gemacht worden, von dem diß mahl wohl regierenden, hochvorermeldten herren landvogt Daniel Vögeli, des regiments hoch loblichen stand Zürich, und zu mehrer bekrefftigung dessen, hat er sein eigen, wohl anerb^aohren insigill getruckt auf dißeren brief, jedoch ehren gedachten herren landvogt und seinen erben ohne schaden. Geschehen, den 20.ten hornung a^o 1778 jahrs.

^{b-}Mit beygetruktem sigill ist diser brief bekräftiget worden von Daniel Vögeli, der zeit landvogt der herrschafft Sax, den 20.ten hornung a^o 1778.^{-b}

Ulrich Roduner, landschriber

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Verordnung wegen dem bannholz im Senwalder Berg und wie aldort solle geholzet werden.

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] C. N° 11

Original: OGA Sennwald Mappe Verschiedene Dokumente, 20.02.1778; (Doppelblatt); Ulrich Roduner, Landschreiber; Papier, 22.5 × 36.5 cm, an den Faltstellen z. T. gebrochen, mit Klebstreifen zusammengeklebt; 1 Siegel: 1. Landvogt Daniel Vögeli, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

^a *Hinzufügung überschrieben.*

^b *Hinzufügung unterhalb der Zeile.*

¹ *Die Sattelwand muss bereits 1590 wegen Übernutzung in Bann gelegt werden (StASG AA 2a U 19).*